

TE Vwgh Beschluss 2021/3/26 Ra 2018/04/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4

GewO 1994 §13 Abs1 Z1

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

StGB §43 Abs1

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GewO 1994 § 13 heute
 2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. StGB § 43 heute
2. StGB § 43 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. StGB § 43 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. StGB § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/1997
5. StGB § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/1997
6. StGB § 43 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/04/0077

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sowa-Janovsky, in der Revisionssache des R S in Z, vertreten durch Dr. Leopold Boyer, Rechtsanwalt in 2225 Zistersdorf, Hauptstraße 25, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29. Dezember 2017, Zlen. LVwG-AV-1022/001-2017 und LVwG-AV 973/001-2017, jeweils betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf), den Beschluss gefasst: Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit Bescheid vom 16. Juni 2017 entzog die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (belangte Behörde) dem Revisionswerber gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Kaffeehaus“ am näher bezeichneten Standort in S. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juni 2017 wurde dem Revisionswerber zudem die Berechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes am näher bezeichneten Standort in N. entzogen. 1. Mit Bescheid vom 16. Juni 2017 entzog die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (belangte Behörde) dem Revisionswerber gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Kaffeehaus“ am näher bezeichneten Standort in S. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juni 2017 wurde dem Revisionswerber zudem die Berechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes am näher bezeichneten Standort in N. entzogen.

2

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wies mit den angefochtenen Erkenntnissen die dagegen erhobenen Beschwerden des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung jeweils als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

3

2.2. Begründend führte das Verwaltungsgericht (in beiden Entscheidungen im Wesentlichen gleichlautend) aus, der Revisionswerber sei - letztlich mit Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 3. Oktober 2016 - wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt sowie des Vergehens des Betruges jeweils als Beteiligter rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 480 Tagessätzen verurteilt worden, wobei die Hälfte der verhängten Geldstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei. Der Revisionswerber habe mit dem Vorsatz, dadurch den Staat an seinem Recht auf Durchsetzung der strafgerichtlichen Verfolgung sowie die Opfer an ihrem Recht auf effiziente Untersuchung an ihnen begangener strafbarer Handlungen zu schädigen, einen Polizeibeamten durch die Aufforderung zu näher bezeichneten Handlungen wissentlich bestimmt, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, zu missbrauchen. Der Revisionswerber habe die rechtskräftig gerichtlich geahndete Tatbegehung in der mündlichen Verhandlung beharrlich abgestritten, sich in keiner Weise schuldeinsichtig gezeigt und vielmehr Schuldzuweisungen in Bezug auf andere Personen vorgenommen. Unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den der Revisionswerber in der mündlichen Verhandlung hinterlassen habe, in Zusammenhang mit der Beurteilung der Persönlichkeit des Revisionswerbers gelange das Verwaltungsgericht zur Auffassung, dass dem Revisionswerber weder die Tragweite seines strafbaren Handelns noch das Erfordernis, für das Verhalten einstehen zu müssen, nachhaltig bewusst sei.

4

Der Anteil der verhängten Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen, der nicht bedingt nachgesehen worden sei, übersteige noch immer weit die in § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 genannte Grenze. Ebenso habe der OGH klargestellt, dass das Belassen der Hälfte der verhängten Geldstrafe (ohne die bedingte Nachsicht) jedenfalls auch aus spezialpräventiven Gründen als erforderlich erachtet worden sei. Der Anteil der verhängten Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen, der nicht bedingt nachgesehen worden sei, übersteige noch immer weit die in Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, GewO 1994 genannte Grenze. Ebenso habe der OGH klargestellt, dass das Belassen der Hälfte der verhängten Geldstrafe (ohne die bedingte Nachsicht) jedenfalls auch aus spezialpräventiven Gründen als erforderlich erachtet worden sei.

5

Das Verwaltungsgericht verwies in der Folge auf das hohe Ausmaß der mit strafgerichtlichem Urteil festgesetzten Geldstrafe, das mangelnde Unrechtsbewusstsein des Revisionswerbers und seinen „lockeren Umgang“ mit rechtlich geschützten Werten sowie auf den Umstand, dass nach der strafrechtlich geahndeten Tatbegehung vom Revisionswerber verwaltungsstrafrechtlich geahndete Übertretungen in Zusammenhang mit der Gewerbeordnung begangen worden seien und dazu rechtskräftige Bestrafungen vorlägen. Auch sei seit der rechtskräftigen Verurteilung lediglich ein Zeitraum von einem Jahr und zwei Monaten verstrichen.

Aus all dem ergebe sich für das Verwaltungsgericht, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung (des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Betrugs) sowie nach der Persönlichkeit des Revisionswerbers und unter Berücksichtigung der von ihm bisher ausgeübten Gewerbe, bei dem es auf Grund des ständigen Kundenkontaktes zu neuerlichen möglichen (gesetzwidrigen) Beeinflussungen Dritter kommen könne, dass eine begründete Befürchtung, der Revisionswerber

werde als Gewerbeinhaber eine gleiche oder ähnliche Straftat bei der Ausübung des Gewerbes begehen, bestehe. Daran ändere auch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer und das von ihr ins Treffen geführte Argument, wonach der Revisionswerber gemeinsam mit seinen Mitarbeitern von Arbeitslosigkeit betroffen wäre, nichts. Die in Beschwerde gezogenen Bescheide seien daher zu bestätigen zu gewesen.

6

3. Gegen diese beiden Erkenntnisse richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

4. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

5. Wenn die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst vorbringt, vom Verwaltungsgericht sei nicht berücksichtigt worden, dass der OGH „das Vergehen des Betruges als Beteiligter korrigiert“ habe, so ist darauf zu verweisen, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheidungen die vom OGH mit Urteil vom 3. Oktober 2016 festgestellten Straftaten zugrunde gelegt hat, an die die Gewerbebehörde im Entziehungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 auch gebunden ist (vgl. dazu VwGH 12.6.2013, 2013/04/0064, mwN, sowie Thienel, Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur GewO 1994, in: FS Raschauer [2013] 597 [613]; siehe auch VwGH 12.4.2019, Ra 2019/03/0028 [Rn. 10]). 5. Wenn die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst vorbringt, vom Verwaltungsgericht sei nicht berücksichtigt worden, dass der OGH „das Vergehen des Betruges als Beteiligter korrigiert“ habe, so ist darauf zu verweisen, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheidungen die vom OGH mit Urteil vom 3. Oktober 2016 festgestellten Straftaten zugrunde gelegt hat, an die die Gewerbebehörde im Entziehungsverfahren nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 auch gebunden ist vergleiche , dazu VwGH 12.6.2013, 2013/04/0064, mwN, sowie Thienel, Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur GewO 1994, in: FS Raschauer [2013] 597 [613]; siehe auch VwGH 12.4.2019, Ra 2019/03/0028 [Rn. 10]).

11

Die Revision, die sich (im Zulässigkeitsvorbringen) weiters gegen die Prognoseentscheidung des Verwaltungsgerichtes wendet, bringt vor, dieses habe dabei ausschließlich auf das Ausmaß der verhängten Geldstrafe abgestellt. Die Geldstrafe sei zur Hälfte bedingt nachgesehen worden, was ein eindeutiges Indiz dafür sei, dass das Strafgericht eine positive Zukunftsprognose vorgenommen habe. Der Revisionswerber habe bei der Ausübung des Gewerbes die öffentlichen Interessen ausreichend beachtet und sei erst einmal wegen einer Verwaltungsübertretung nach der

Gewerbeordnung bestraft worden, weshalb ungeachtet der Verurteilung des Revisionswerbers auf Grund seiner Persönlichkeit keine Gefahr einer neuerlichen Verurteilung bestehe.

12

Hinsichtlich der vom Revisionswerber ins Treffen geführten bedingten Strafnachsicht ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz sind. Vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigung in Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllt sind (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2014/04/0012, 18.5.2016, Ra 2016/04/0046, jeweils mwN). Hinsichtlich der vom Revisionswerber ins Treffen geführten bedingten Strafnachsicht ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz sind. Vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigung in Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß Paragraph 43, Absatz eins, StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 erfüllt sind vergleiche , VwGH 9.9.2015, Ro 2014/04/0012, 18.5.2016, Ra 2016/04/0046, jeweils mwN).

13

Eine (wie hier vom Verwaltungsgericht vorzunehmende) fallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwN). Eine (wie hier vom Verwaltungsgericht vorzunehmende) fallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar vergleiche , VwGH 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwN).

14

Im vorliegenden Fall kam das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung sowohl des persönlichen Eindrucks vom Revisionswerber als auch der Höhe der nicht bedingt nachgesehenen verhängten Geldstrafe und der vom Revisionswerber bisher zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen sowie seines sich aus der Straftat manifestierenden Charakters zum Ergebnis, dass die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten zu befürchten sei.

Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Prognoseentscheidung sowohl die Eigenart der vom Revisionswerber begangenen Straftat als auch seine durch die Straftat manifestierte Persönlichkeit berücksichtigt. Ausgehend davon vermag die Revision nicht darzutun, dass die fallbezogene Beurteilung von den dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung abweichen würde und somit eine Rechtswidrigkeit der vom Verwaltungsgericht nachvollziehbar vorgenommenen Prognose vorläge.

15

6. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 6. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 26. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018040076.L00

Im RIS seit

17.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at